

57. Können uneidliche Zeugenaussagen einen Restitutionsgrund nach § 580 Nr. 3 ZPO. bilden?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 30. September 1937 i. S. Ehefrau G. (M.)
w. Ehemann G. (Bekl.). IV 114/37.

Oberlandesgericht Breslau.

Die Frage wurde verneint aus folgenden

Gründen:

Das Gesetz hat die Restitutionsklage in sorgfältiger Einzelregelung auf bestimmte Fälle beschränkt. Zu ihnen gehört der Fall einer nachträglich als bewußt unwahr festzustellenden uneidlichen Zeugenaussage nicht. Der in anderen Punkten geänderte § 580 ZPO. ist insoweit durch das Gesetz vom 27. Oktober 1933 unberührt geblieben, obwohl sein Anwendungsgebiet durch die gleichzeitige Beseitigung des grundsätzlichen Erfordernisses der Beeidigung von Zeugenaussagen erheblich eingeschränkt wurde (§ 391 ZPO.). Es würde eine nicht tragbare Rechtsunsicherheit begründen, wollte man aus dem allgemeinen Streben nach Gerechtigkeit schließen, daß der Gesetzgeber es den Gerichten habe überlassen wollen, die dem Gesetz zugrunde liegenden Gedanken bei einem Rechtsbehelf fortzuentwickeln, der einer genauen gesetzlichen Abgrenzung nicht entzogen kann. Dazu kommt, daß § 581 ZPO. das besondere, bei uneidlicher Aussage nicht zu erfüllende Erfordernis strafrechtlicher Verurteilung aufstellt. Die abweichende Auffassung würde nicht mehr eine sinnmäßige Auslegung des Gesetzes darstellen, sondern dessen Ausdehnung auf Fälle bedeuten, die der Gesetzgeber als Restitutionsgründe anzuerkennen sich trotz ihrer Kenntnis nicht schlossen hat.